

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 104 -

Nr. 22

Dingolfing, 20. August

2015

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Loiching – Weigendorf -, Erneuerung von 3 Durchlässen und Aufweitung des Gewässerbettes des Scheiblaches im Ortsteil Weigendorf

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Simbach in den Simbach durch den Markt Simbach

Antrag vom 17.08.2015 auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.04.2008 wegen Änderung des Trockenwetter- und Mischwasserabflusses durch Ertüchtigung der Kläranlage (Erweiterung Belebungs- und Nachklärbecken)

Sparkasse Landshut;

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Übung der Bundeswehr

42-641/4/2/4-B 191

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Renaturierung und Umgestaltung des Stadtmühlbaches in Dingolfing im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1164, 1205/2 und 1360/6, Gem. Dingolfing, durch die Stadt Dingolfing.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 11.08.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 200

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Loiching – Weigendorf -, Erneuerung von 3 Durchlässen und Aufweitung des Gewässerbettes des Scheiblaches im Ortsteil Weigendorf

Die Gemeinde Loiching plant zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Ortsteil Weigendorf die Erneuerung von drei Durchlässen und die Aufweitung des Gewässerbettes des Scheiblaches.

Dies stellt den Ausbau eines Gewässers dar, der der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf (§ 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 31.08.2015 bis Mittwoch, den 30.09.2015 bei der Gemeinde Loiching während der Dienststunden ausliegen,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Gemeinde Loiching oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (14.10.2015) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 11.08.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 82 FÜ

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Simbach in den Simbach durch den Markt Simbach
Antrag vom 17.08.2015 auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.04.2008
wegen Änderung des Trockenwetter- und Mischwasserabflusses durch Ertüchtigung der Kläranlage
(Erweiterung Belebungs- und Nachklärbecken)

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 01.04.2008 wurde dem Markt Simbach die
gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die oben genannte Einleitung erteilt; die Erlaubnis ist bis
zum 31.12.2028 befristet.

Mit Schreiben vom 17.08.2015 beantragte der Markt Simbach die Änderung dieser gehobenen
wasserrechtlichen Erlaubnis wegen Änderung des Trockenwetter- und Mischwasserabflusses durch
Ertüchtigung der Kläranlage Simbach (Erweiterung Belebungs- und Nachklärbecken).
Grundlage für den Antrag sind die Planunterlagen der Fa. Südwasser GmbH, Erlangen vom
06.08.2015.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.
Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt
Dingolfing-Landau sowie der Fischereiberechtigte am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage I zum
UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II
zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Einleitung keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).
Damit entfällt auch die Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 WHG.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 31.08.2015 bis einschließlich 30.09.2015 beim Markt Simbach ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (14.10.2015) Einwendungen
gegen das Vorhaben beim Markt Simbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere
Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellung-
nahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie
den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden;
die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 6.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 19.08.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410728880

Antragsteller

Hagl Josef

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

16. Oktober 2015

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 15.07.2015

Sparkasse Landshut

gez.

Muggenthaler

Wirkert

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verlorenen gegangenen Sparurkunde

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3412098760

Antragsteller

Strasser Erich und Eleonore

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

13. November 2015

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 12.08.2015

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Wirkert

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **14.09. - 18.09. und 21.09. - 25.09.2015** im Raum **St. Englmar - Ruhmannsfelden - Deggendorf - Natternberg - Altenbuch - Mengkofen - Neuhofen - Sallach - Rain - Mitterfels** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: Einsatz von Nebelmitteln, Signal- und Übungsmunition

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **04.09.2015** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Stellvertreter des Landrats